



Artenschutzprüfung

zum Bebauungsplan Nr. 61

„Gewerbegebiet Nord IV“

Verfasser:



NINO-Allee 30
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/8844-0

Bearbeitung: Dr. rer. nat. E. Huth

I. Haste, M.Sc.

Nordhorn, im Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Rechtlicher Rahmen.....	3
3	Lage und Charakterisierung des Untersuchungsraumes	5
4	Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung	6
5	Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren	7
6	Ermittlung des Artenspektrums	8
6.1	Nicht relevante Artengruppen	8
6.2	Potenziell relevante Artengruppen.....	11
6.2.1	Avifauna.....	11
6.2.2	Fledermäuse.....	14
6.2.3	Amphibien.....	14
7	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen	15
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen.....	15
7.2	CEF-Maßnahmen.....	17
8	Konfliktanalyse	18
8.1	Avifauna.....	18
8.2	Fledermäuse	19
9	Zusammenfassung der Artenschutzprüfung.....	20
10	Quellenverzeichnis.....	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des geplanten Gewerbegebietes im Raum (unmaßstäblich)	6
Abbildung 2:	Lage des Planungsraums (unmaßstäblich)	6
Abbildung 3:	Auszug der Auflistung der erfassten Vogelarten gemäß Brutvogelkartierung 2019 vom REGIONALPLAN & UVP PLANUNGSBÜRO PETER STELZER GMBH 2019.....	14

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Emlichheim plant die Ausweisung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 61 „Gewerbegebiet Nord IV“ im Randbereich der Ortslage von Emlichheim. Durch den Bebauungsplan wird die Möglichkeit eröffnet, den voraussehbaren Gewerbebedarf durch die Bereitstellung von Gewerbegebietsflächen zu decken.

Zur Überprüfung, ob durch die Planung bzw. die damit verbundene zukünftige Nutzung des Gebietes ggf. planungsrelevante Arten betroffen sind oder betroffen sein könnten, wurde die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH mit der Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Unter Zugrundelegung gezielter Bestandserfassungen der Avifauna aus dem Jahr 2019 soll im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung analysiert werden, ob es vorhabenbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Darüber hinaus wurde untersucht, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit im Falle eines möglichen Vorkommens von besonders und streng geschützten Arten für Niedersachsen bei der Projektrealisierung nicht gegen das Artenschutzrecht verstoßen wird.

2 Rechtlicher Rahmen

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 u. 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 u. 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Zu den **besonders geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs IV der RL 92/93 EWG (sog. FFH-Richtlinie oder FFH-RL),
- Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der RL 79/409/EWG (sog. Vogelschutz-Richtlinie oder V-RL),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO),
- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten bilden dabei eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vergl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Zu den **streng geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabenplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt.

Da eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, umfasst die ASP nach derzeitigem Rechtsstand:

- a) Arten des Anhangs IV der FFH-RL**
- b) Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL**
- c) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind** (Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist). Eine derartige Rechtsverordnung existiert nach derzeitigem Rechtsstand aktuell aber nicht.

Eine Übersicht über die im Rahmen einer ASP zu prüfenden Arten bietet das Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten Teil A und B des NLWKN (2015). Diese Auswahl wird im Folgenden als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z. B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist z. B. dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung bzw. Beeinträchtigung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen

kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Ziel der nachfolgenden ASP ist es zu überprüfen, ob es projektbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und Art. 5 V-RL kommt.

3 Lage und Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Lage und Abgrenzung

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 61 „Gewerbegebiet Nord IV“ befindet sich nördlich von Emlichheim im Landkreis Grafschaft Bentheim.

Er nimmt einen Ackerstreifen, Intensivgrünlandflächen und eine Grundstücksfläche, die dem Biotoptyp locker bebautes Einzelhausgebiet zugeordnet wird, zwischen den Straßen „Gutenbergstraße“ und „Botterdiek“ ein. Überplant wird das Flurstück 1/1, 2, 3/1 und 3/2 in der Flur 7 der Gemarkung Emlichheim. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 5,46 ha.

Schutzgebiete

Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich in keinem Schutzgebiet und auch nicht in einer direkten Nachbarschaft zu einem Schutzgebiet.

Realnutzung

Der Geltungsbereich (Überschneidung mit dem derzeitigen B-Plan Nr. 53 „Gewerbegebiet Nord III“) wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche (Intensivgrünland und zum Teil ackerbaulich) genutzt. Südlich angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich eine Heckenstruktur, die dem angrenzend bestehenden Gewerbegebiet (B-Plan) zugesprochen ist.

Die derzeit noch bestehenden Gebäude im Botterdiek 4 und Botterdiek 5 innerhalb und angrenzend des Plangebietes sind im Eigentum der Emsland Stärke und der Gemeinde Emlichheim. Sie werden entsprechend bis Ende 2024 bzw. nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 61 abgerissen und als Gewerbe-/Industriefläche veräußert.

Im Weiteren sind südlich und westlich gegenüber der Gutenbergstraße bereits Gewerbebetriebe ansässig. Der Abstand zwischen diesen Betrieben und dem Rand des Plangebietes beträgt min.

10 m.

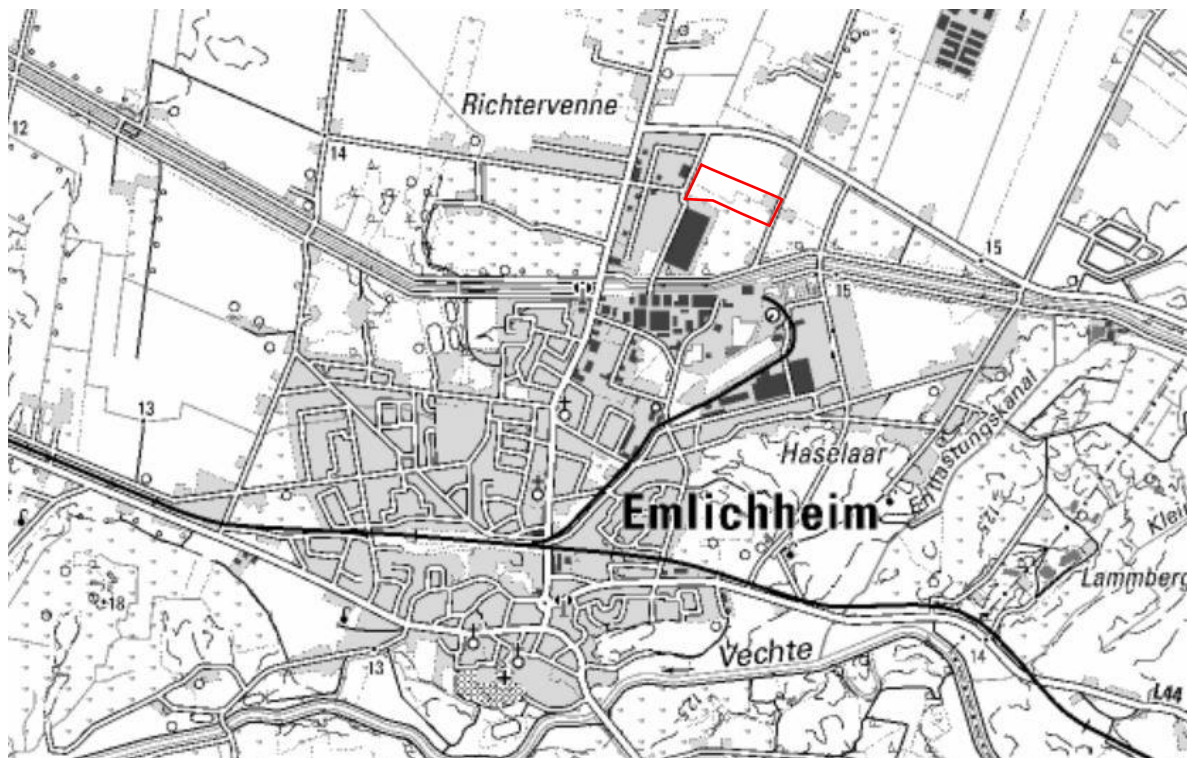


Abbildung 1: Lage des geplanten Gewerbegebietes im Raum (unmaßstäblich)



Abbildung 2: Lage des Planungsraums (unmaßstäblich)

4 Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des Bebauungsplanes wurden im Frühjahr/Sommer 2019 avifaunistische Kartierungen durchgeführt. Darüber hinaus wurden keine detaillierten faunistischen Untersuchungen beauftragt.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung basiert neben den Kartierergebnissen auch auf Angaben zu potenziell vorkommenden Arten (Potentialanalyse). Diese Angaben sind

- das derzeitige bekannte Verbreitungsgebiet der Art, sowie
- die Eignung des Vorhabengebietes als Lebensraum für diese Art.

Liegt das Vorhabengebiet innerhalb des derzeit bekannten Verbreitungsgebietes und ist es als Lebensraum geeignet, so wird angenommen, dass die Art im Vorhabengebiet (potenziell) vorkommt. Für diese Arten wird eingeschätzt, ob die Auswirkungen des Vorhabens zu Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 (1) BNatSchG führen.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

5 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf die innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommenden Arten durch die Ausweisung des Bebauungsplanes ausgehen.

Baubedingte Auswirkungen sind die während der Bauzeit auftretenden Beeinträchtigungen, die durch Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Baumaterialien und Boden, Befahren durch Baufahrzeuge sowie ggf. durch Wasserhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden. Sie sind in der Regel vorübergehenden Charakters.

Anlagebedingte Auswirkungen sind die nach Fertigstellung der Baumaßnahme temporäre oder dauerhaft verbleibende Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind die mit dem Betrieb der Straße verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Im vorliegenden Fall wird dabei von folgenden Wirkfaktoren ausgegangen:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Bauzeitliche, d.h. zeitlich befristete temporäre Störungen durch Licht, Lärm, Kulissenwirkung, Erschütterungen o.ä.
- Baubetrieb (Baustellenverkehr und Erdarbeiten).
- Bauzeitliche Kollisionen mit Tieren: Während der Bauphase können Kollisionen mit Bau- und Zulieferfahrzeugen auftreten. Kollisionen von mobilen, flugfähigen Arten mit Fahrzeugen sind meist erst ab Geschwindigkeiten von über 50 km/h zu erwarten. Da im Baustellenbereich langsamer als 50 km/h gefahren werden muss, wird der Konflikt als gering eingestuft.
- Temporäre Flächen- bzw. Lebensrauminanspruchnahme durch die Einrichtung von Baustelleneinrichtungs- und Materiallagerflächen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Mit dem geplanten Bauvorhaben kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Bereich des geplanten Gewerbegebietes mit einer Größe von ca. 5,46 ha. Hiermit verbunden ist der Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten.
- Entfernung von Heckenstrukturen und Gebäudestrukturen
- Optische Störwirkungen in Verbindung mit den Gebäuden der einzelnen Gewerbeunternehmen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingt ist insbesondere mit Störungen in Form von Lärm, Licht und Bewegung durch die Nutzung des neu entstandenen Gewerbegebietes und den (Liefer-)verkehr zu rechnen.

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die o.g. Wirkfaktoren dazu führen, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

6 Ermittlung des Artenspektrums

Wie unter Kap. 2 dargestellt, bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben zunächst auf die **europarechtlich geschützten Arten** (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten) beschränkt.

6.1 Nicht relevante Artengruppen

Von den in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a und 2008b) kommen nach Potenzialanalyse bei folgenden Artengruppen keine Anhang IV-Arten der FFH-RL vor und sind von daher nicht zu betrachten:

- Moose
- Flechten
- Pilze
- Hautflügler
- Echte Netzflügler
- Springschrecken
- Webspinnen
- Krebse
- Stachelhäuter

Weitere Anhang IV-Arten der nachfolgenden Artengruppen können aus verschiedenen Gründen (Art ist in Niedersachsen ausgestorben, fehlender Nachweis im Naturraum, Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht keinesfalls den Habitatansprüchen der Art o.ä.) ebenfalls a priori ausgeschlossen werden.

Säugetiere

Innerhalb des Untersuchungsgebietes können folgende Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL (wie z.B. Meeressäuger, semiaquatische Säugetiere, Wildkatze, Luchs) aufgrund nicht geeigneter Habitatstrukturen oder fehlendem Vorkommen ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist das Vorkommen von Fledermäusen zu erwarten. Der Vorhabenbereich einschließlich der angrenzenden Gehölze stellen geeignete Quartier- und Jagdhabitats sowie Leitstrukturen dar.

Des Weiteren können Wölfe (*Canis lupus*) im Vorhabengebiet vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird jedoch aufgrund der Nähe zu Gewerbegebietsflächen nicht angenommen.

Fische und Rundmäuler

Lebensstätten dieser Arten der FFH-RL sind innerhalb des Geltungsbereichs aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen nicht vorhanden. Es ist demnach keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Libellen

Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht nicht den Habitatansprüchen von Libellen, die im Anhang IV der FFH-RL geführt werden. Darüber hinaus sind keine aktuellen Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-RL im Untersuchungsgebiet verzeichnet (NLWKN 2011). Entsprechend sind projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe ausgeschlossen.

Schmetterlinge

Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht nicht den Habitatansprüchen der Schmetterlingsarten, die gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt sind. Auch befinden sich nach THEUNERT (2008b) und NLWKN (2011) keine aktuellen Vorkommen von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-RL im Naturraum. Projektbedingte Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Schmetterlingsarten werden aus den genannten Gründen ausgeschlossen.

Weichtiere

Nach Angaben des NLWKN (2011) befinden sich keine aktuellen Vorkommen von Weichtieren des Anhangs II der FFH-RL im Naturraum. Darüber hinaus entspricht das Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes nicht den Habitatansprüchen der Weichtierarten der FFH-RL. Projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe können dementsprechend ausgeschlossen werden.

Käfer

Die gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Käferarten sind in Niedersachsen entweder ausgestorben, im Naturraum nicht nachgewiesen oder aber auf Strukturen angewiesen, die im Planungsraum nicht vorkommen (z.B. starkes Totholz). Projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe können somit ausgeschlossen werden.

Reptilien

In den Vollzugshinweisen des NLWKN (2011) wird der Untersuchungsraum als Verbreitungsgebiet vom Moorfrosch (*Rana arvalis*) angesehen. Die angrenzenden Strukturen im Untersuchungsraum weisen jedoch keine geeigneten Habitatfunktionen für die genannte Art auf. Daher sind Reproduktionsräume oder Vorkommen von den planungsrelevanten Reptilien innerhalb des Untersuchungsraumes nicht zu erwarten. Eine projektbedingte Beeinträchtigung von Funktionsräumen der Reptilien kann a priori ausgeschlossen werden.

Farn- und Blütenpflanzen

Das Bauvorhaben liegt im Verbreitungsgebiet des Froschkrauts (*Luronium natans*). Die von der Baumaßnahme beanspruchten Habitate stellen keinen potenziellen Lebensraum für diese Art dar. Weitere Vorkommen von Farn- und Blütenpflanzen des Anhangs IV der FFH-RL sind weder aus dem Untersuchungsraum bekannt (Theunert 2008a) noch aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen/ -eigenschaften zu erwarten.

Sonstige Arten

Projektbedingte Beeinträchtigungen sonstiger planungsrelevanter Arten sind nicht zu erwarten. Weitergehende Untersuchungen werden diesbezüglich nicht als erforderlich angesehen.

6.2 Potenziell relevante Artengruppen

Auf der Grundlage der oben gemachten Ausführungen kann innerhalb des Untersuchungsraumes grundsätzlich mit Arten aus folgenden Artengruppen gerechnet werden, soweit diese in der ASP zu berücksichtigen sind:

- a) **europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (Avifauna)**
- b) **Säugetiere (hier: ausschließlich Fledermäuse)**
- c) **Amphibien**

6.2.1 Avifauna

Methodik

Zur Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvögel, wurde im Frühjahr/Sommer 2019 eine Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) sowie BIBBY et al. (1992) durch das Büro REGIONALPLAN & UVP PLANUNGSBÜRO PETER STELZER GMBH (2019) durchgeführt. Dabei erfolgte eine revier- bzw. brutplatzgenaue Erfassung für alle streng geschützten sowie gefährdeten Brutvogelarten, inkl. Arten der Vorwarnliste. Alle übrigen häufigen und mittelhäufigen Arten wurden lediglich qualitativ erfasst.

„Die Kartierung erfolgte an 5 Terminen in den Morgen- bzw. Vormittagsstunden an möglichst niederschlagsfreien und windarmen Tagen. Bei den Begehungen wurde das UG flächendeckend entlang von Straßen und Bewirtschaftungsgrenzen abgegangen, so dass alle Bereiche erfasst werden konnten. Dabei wurde auf revieranzeigende Verhaltensweisen wie Reviergesang oder Nestbau geachtet und diese in Tageskarten im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Nach Abschluss der Erfassungen wurden die Daten von den Tageskarten farblich differenziert für die einzelnen Begehungen auf Artkarten übertragen, hierbei wurde besonderer Wert auf die Kennzeichnung gleichzeitig nachgewiesener, benachbarter Beobachtungen gelegt. Abschließend wurden anhand der sich abzeichnenden gruppierten Registrierungen sogenannte Papierreviere gebildet. Die Abgrenzung eines Reviers erfolgte in der Regel bei zwei Registrierungen innerhalb der Wertungsgrenzen nach SÜDBECK et al. (2005). Grundsätzlich wurde bei der Abgrenzung und Wertung von Revieren nach den Empfehlungen der Artsteckbriefe in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ vorgegangen“ (REGIONALPLAN & UVP PLANUNGSBÜRO PETER STELZER GMBH 2019).

Ergebnisse

Im Jahr 2019 wurden innerhalb des Untersuchungsraumes insgesamt 30 verschiedene Vogelarten kartiert. Von diesen 30 Vogelarten konnten 22 Vogelarten mit Nutzung des Gebietes als Brutgebiet aufgenommen werden. Darüber hinaus wurden 8 Vogelarten beobachtet, die das

Gebiet als Überflieger (Mäusebussard, Wanderfalke und Schafstelze) oder Nahrungsgast (Graureiher, Hohltaube, Turmfalke, Dohle und Saatkrähe) nutzen. Als streng geschützte Arten traten Mäusebussard, Turmfalke und Wanderfalke im Untersuchungsgebiet auf (REGIONALPLAN & UVP PLANUNGSBÜRO PETER STELZER GMBH 2019). „Im Gebiet traten Vogelarten auf, die in der Roten Liste bzw. auf der Vorwarnliste Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015) geführt werden. Zu nennen sind hier Graureiher, Turmfalke, Wanderfalke, Rauchschwalbe, Gartenrotschwanz, Haussperling, Feldsperling, Bluthänfling, Stieglitz und Goldammer“ (REGIONALPLAN & UVP PLANUNGSBÜRO PETER STELZER GMBH 2019).

Nachfolgend sind alle im Rahmen der Brutvogelerfassung festgestellten Vogelarten (Ausschnitt aus dem Ergebnisbericht zur Brutvogelkartierung 2019 (REGIONALPLAN & UVP PLANUNGSBÜRO PETER STELZER GMBH 2019)) aufgelistet. Die Reviere und Brutplätze der erfassten streng geschützten und gefährdeten Brutvogelarten sind in der Brutvogelkarte des Ergebnisberichtes zur Brutvogelkartierung 2019 (REGIONALPLAN & UVP PLANUNGSBÜRO PETER STELZER GMBH 2019) dargestellt.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungsgebiet/ Bemerkungen
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	V	*			•	GVA, NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*		A	•	Ü
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	*			•	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*			•	BV
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	*			•	BV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	*		A	•	NG
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	3	V		A	Anh. I	GVA, Ü
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*	*			•	NG
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	V			•	GVA, NG
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	*			•	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*			•	BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	*			•	BV, 1 Kolonie
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	*			•	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*			•	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	*			•	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	*			•	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*			•	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*			•	BV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*			•	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*			•	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	*			•	GVA, BV, 1 Revier
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-			•	BV, 2 Kolonien
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	*			•	BV, 1 Revier
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*			•	BV
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	*			•	GVA, Ü
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*			•	BV
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	*	*	*			•	BV
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	V			•	BV, 1 Revier
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	*			•	BV, 1 Revier
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	*			•	BV, 3 Reviere

LEGENDE

Fett-Druck

streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

RL D

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

RL Nds

Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):

- 0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
- 1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet

	3	Gefährdet			
	R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)			
	V	Vorwarnliste			
	*	Keine Gefährdung/ ungefährdet			
	◊	Nicht bewertet			
RL W		Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2012)			
		Gefährdungskategorien der RL W:			
	0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)			
	1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht			
	2	Stark gefährdet			
	3	Gefährdet			
	R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)			
	V	Vorwarnliste			
	*	Keine Gefährdung/ ungefährdet			
	-	Nicht als in Deutschland „wandernd und regelmäßig auftretend“ (Status I ^W) eingestufte Vogel(unter)arten (HÜPPOP et al. 2012)			
D AV		Bundesartenschutzverordnung			
	SG	In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt)			
EG AV		EG-Artenschutzverordnung			
	A	In Anhang A aufgelistet (nach EG AV streng geschützt)			
VS RL		Vogelschutzrichtlinie			
	•	Besonders geschützt nach Artikel 1 VS RL			
	Anh. I	In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)			
	Vorkommen / Status im Untersuchungsgebiet / Bemerkungen				
	BP	Brutpaar	BN	Brutnachweis	BV Brutverdacht
	NG	Nahrungsgast	rD	rastender Durchzügler	üD überfliegender Durchzügler
	Ü	Überflieger	W	Wintergast	BZF Brutzeitfeststellung
	GVA	Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2			
	(Sortierung der Vogelarten nach „Artenliste der Vögel Deutschlands“ BARTHEL & et al. 2018)				

Abbildung 3: Auszug der Auflistung der erfassten Vogelarten gemäß Brutvogelkartierung 2019 vom REGIONALPLAN & UVP PLANUNGSBÜRO PETER STELZER GMBH 2019

6.2.2 Fledermäuse

„Im Rahmen der Erfassungen [der Brutvogelkartierung 2019] wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet. Die Erfassungen ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Aufgrund der Lage und Biotopausstattung der Vorhabenfläche können Fledermausquartiere oder elementare Jagdhabitats für Fledermäuse im unmittelbaren Wirkungsbereich ausgeschlossen werden“ (REGIONALPLAN & UVP PLANUNGSBÜRO PETER STELZER GMBH 2019). Dennoch wird davon ausgegangen, dass die Gehölz- und Heckenstrukturen und Offenlandbereiche innerhalb und angrenzend an den Geltungsbereich als Jagdgebiete für Fledermäuse eingestuft werden können.

6.2.3 Amphibien

Detaillierte Untersuchungen wurden in Bezug auf die Amphibien nicht durchgeführt. Das Plangebiet selbst ist als Amphibienlebensraum aufgrund der intensiven Bewirtschaftung weder als Sommer- noch als Winterquartier geeignet. Im Geltungsbereich wie auch in direkter Umgebung befinden sich keine Gewässerstrukturen. Das Plangebiet einschließlich der angrenzenden

Strukturen stellt insgesamt keinen bedeutsamen Amphibienlebensraum dar. Wertgebende Strukturen für diese Artengruppe werden dementsprechend nicht in Anspruch genommen. Sollte es widererwartend doch zu einem Vorkommen von Amphibien kommen, sind entsprechende Maßnahmen zum Risikomanagement durch die einzusetzende Umweltbaubegleitung umzusetzen.

7 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen

Bevor nachfolgend artenschutzrechtliche Konflikte näher analysiert werden, erfolgt zunächst eine Darstellung von artenschutzfachlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen). Die hier aufgeführten Maßnahmen werden dann bei der Analyse von möglichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG mitberücksichtigt.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen

Für das geplante Vorhaben sind zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen nachstehende artenschutzfachliche Maßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen sollen im Zuge der Vorhabenumsetzung berücksichtigt werden.

Gehölzrodung / Bauzeitenregelung

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen der Tierwelt, insbesondere der Vogelwelt, ist das Roden von Gehölzbeständen nur außerhalb des gesetzlich festgelegten Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres gestattet (§ 39 BNatSchG). Sind Maßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes unumgänglich, ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zwingend erforderlich.

Kontrolle von Höhlenbäumen

Zu entfernende Gehölzbestände mit einem Stammdurchmesser > 30 cm sind vor Beginn der Rodungsarbeiten auf Baumhöhlen oder andere als dauerhafte Niststätte / Bruthöhle geeignete Strukturen und deren Besatz zu überprüfen. Die Kontrollen sind vor dem Einzug der Fledermäuse in ihre Winterquartiere, d.h. Anfang bis Mitte Oktober, durchzuführen. Vorhandene Baumhöhlen sind zu verschließen. Die Kontrolle soll durch eine Person durchgeführt werden, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises und einer geplanten Bergung der Tiere ist eine Ausnahmegenehmigung zu stellen und die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. In jedem Fall sind Fledermäuse fachgerecht zu bergen und zu versorgen, so dass sichergestellt ist, dass der Verbotstatbestand

des Tötens / Verletzens von einzelnen Tieren nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Gebäudekontrolle

Bei Abriss der Gebäude im Osten des Geltungsbereiches ist eine Prüfung auf mögliche Quartiere und Niststätten sowie eine Überprüfung der Quartiere auf eine Nutzung durch Fledermäuse bzw. der Niststätten durch Vögel vorzunehmen. Im Falle eines Nachweises einer Nutzung durch Fledermäuse und / oder Vögel ist das weitere Vorgehen mit den Aufsichtsbehörden abzustimmen (u.U. Umsetzen ggf. vorgefundener Arten).

Baufeldfreimachung / Bauzeitenregelung

Die erstmalige Flächeninanspruchnahme (Baufeldfreimachung) ist außerhalb der Kernbrutzeit der Vögel (d. h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines Jahres) vorzunehmen. Eine Durchführung innerhalb der Brutzeit kann zugelassen werden, wenn durch vorangehende Kontrollbegehungen sichergestellt wird, dass Beeinträchtigungen der Tierwelt und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten. Die Kontrolle ist durch eine fachlich qualifizierte Person durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Baufeldkontrolle

Zur Überprüfung, ob im Baufeld sowie im Bereich der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen Bruthabitate und Lebensstätten wertgebender Arten vorhanden sind, soll das Baufeld ca. 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle / vor Baubeginn vollständig begangen und kontrolliert werden. Bei Vorkommen wertgebender Arten werden artspezifische Vergrämuungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Die Kontrolle kann im Rahmen der Umweltbaubegleitung erfolgen oder durch eine sonstige fachkundige Person. Bei Durchführung der Baumaßnahme in den Wintermonaten, d.h. außerhalb des Brut- und Vegetationszeitraumes, kann die Baufeldkontrolle entfallen.

Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von dämmerungs- und nachtaktiven Säugetieren (Fledermäuse) und Vogelarten ist zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang eine nächtliche Durchführung von Bauarbeiten bzw. eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle zu vermeiden.

Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel

In beleuchteten Bereichen / Flächen sollen nach Möglichkeit insektenfreundliche Leuchtmittel zum Einsatz kommen. Hierzu zählen Leuchtmittel ohne bzw. mit nur geringem Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum wie z.B. LED-Lampen oder Lampen mit einem engen Spektralbereich wie Natriumdampf-Niederdrucklampen (monochromatische „Gelblichtlampen“). Neben dem Einsatz der Leuchtmittel ist auf ein gerichtetes Abstrahlen der Lampen nach unten (keine

Abstrahlung nach oben, wenig Lichtstreuung) zu achten. Zudem soll bei der Wahl der Lampenstandorte ein größtmöglicher Abstand zu angrenzenden Gehölzbeständen eingehalten werden.

Umweltbaubegleitung

Zur Kontrolle einer zulassungs- und umweltrechtskonformen Baudurchführung soll eine Umweltbaubegleitung (UBB) eingesetzt werden. Der Umfang der Umweltbaubegleitung orientiert sich nach dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB, in der jeweils aktuellen Ausgabe) und der HVA F-StB Leistungsbeschreibung Umweltbaubegleitung. Die UBB ist dabei durch fachlich qualifiziertes Personal durchzuführen. In der Bauzeit sowie während der Gehölzfällungen sollte die Baustelle einmal wöchentlich begangen und auf mögliche Verstöße gegen umweltfachliche Auflagen der Genehmigung und gesetzliche Vorgaben kontrolliert werden. Die UBB umfasst sowohl eine Überwachung / Kontrolle der artenschutzrechtlichen Belange als auch anderer umweltrelevanter Aspekte. Sie stellt weiterhin sicher, dass die umweltrelevanten Verpflichtungen sowie die einschlägigen, auf den Schutz der Umwelt bezogenen gesetzlichen Vorgaben im Zuge der Realisierung des Vorhabens berücksichtigt werden (AHO 2018). Auf unmittelbares Fehlverhalten in der Bauausführung sollen die entsprechenden Personen direkt hingewiesen werden. Die UBB soll an Baubesprechungen teilnehmen und die für den Bau verantwortlichen Personen unterweisen. Alle Beobachtungen während der Kontrollgänge werden dokumentiert und in Begehungsprotokollen festgehalten. Die Durchführung der UBB soll in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfolgen und dieser rechtzeitig vor Baubeginn angezeigt werden.

7.2 CEF-Maßnahmen

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, ergeben sich für das geplante Vorhaben die nachfolgenden, artenschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen bzw. sog. CEF-Maßnahmen. Diese Maßnahmen sind zwingend vor der Baumaßnahme bzw. dem Fällen von Bäumen und Abriss von Gebäuden durchzuführen.

Anlage eines Ersatzlebensraumes für die Goldammer

Eine geeignete Artenschutzmaßnahme für Goldammern ist die Strukturierung des Offenlandes durch die Entwicklung von Hecken- und Gehölzstrukturen im räumlichen Zusammenhang. Da die durchschnittliche Reviergröße eines Goldammern-Brutpaares eine Fläche von ca. 0,5 ha umfasst, ergibt sich für das eine im Untersuchungsgebiet betroffenen Brutreviere ein Flächenbedarf von mindestens 0,5 ha (BAUER 2005). Die Hecken- und Gehölzstrukturen dienen als Ersatzlebensraum und sollten als Feldhecke mit einheimischen Arten (z.B. Weißdorn, Schlehe, Hartriegel, Holunder; Breite: 6-10 m, 3-reihig) und zusammen mit einem Krautsaum (Breite: mind. 6 m, Verwendung von Regiosaatgut, Mahd 1x pro Jahr, nicht zwischen 01.04. und 01.07.) angelegt und gepflegt werden.

Anlage eines Ersatzlebensraumes für den Haussperling

Um den Verlust des Brutrevieres vom Haussperling auszugleichen, sollen im räumlich funktionalen Umfeld zu den jetzigen Standorten artspezifische Nisthilfen angebracht werden. Es sollten pro Brutpaar drei Nistkästen an geeigneten Baumbeständen angebracht werden. Das wären insgesamt 3 Nistkästen.

8 Konfliktanalyse

Gemäß der in Kapitel 4 dargestellten Vorgehensweise und unter Berücksichtigung der in Kapitel 5 beschriebenen projektbedingten Wirkfaktoren erfolgt nachfolgend auf der Grundlage der in Kapitel 6.2 ermittelten planungsrelevanten Arten eine Prüfung, ob und ggf. inwieweit es vorhabenbedingt zu artenschutzrechtlichen Verstößen kommt. Dabei werden die in Kapitel 7 genannten Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie CEF-Maßnahmen) mit in die Konfliktanalyse einbezogen.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten (siehe Kapitel 4).

8.1 Avifauna

In Bezug auf die Avifauna erfolgte im Frühjahr / Sommer 2019 eine Brutvogelkartierung. Im Rahmen der Bestandserfassungen konnte festgestellt werden, dass das Plangebiet ein Brut- und Nahrungshabitat für verschiedene Vogelarten darstellt.

Baubedingte Auswirkungen auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten sind insbesondere durch Störungen in Verbindung mit Lärm, Licht und Bewegung zu erwarten. Aufgrund der nur temporären Dauer der Bauarbeiten während der Bauphase können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt ist die vollständige Überplanung der Vorhabenfläche vorgesehen. Dies hat den Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten mehrerer Vogelarten zur Folge. Des Weiteren ist durch die Gebäudestrukturen im geplanten Industriegebiet mit visuellen Störwirkungen zu rechnen.

Mit der Überplanung der Vorhabenfläche, werden die für die Goldammer wie für den Haussperling bedeutsamen Strukturen und somit das Brutrevier vollständig entfernt. Um erhebliche Beeinträchtigungen der Arten ausschließen zu können, ist die Schaffung von Ersatzlebensräumen für beide Arten erforderlich (s. CEF-Maßnahme).

Für die anderen, nicht-planungsrelevanten Arten, die den Vorhabensbereich als Brut- und Nahrungshabitat nutzen, stellen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ebenfalls geeignete Ersatzlebensräume dar. Darüber hinaus besitzen diese Arten eine höhere Störungstoleranz,

sodass zu erwarten ist, dass die Arten die umliegenden Flächen / Strukturen weiterhin als Brut- habitat nutzen.

Arten, die das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen und an den angrenzenden Gebäude- oder Gehölzstrukturen brüten, sind von der Baumaßnahme nicht erheblich betroffen. Die Brutplätze, von z.B. Rauchschwalbe, Bluthänfling, Stieglitz und Gartenrotschwanz, bleiben weiterhin bestehen und als Nahrungshabitat stehen ausreichend ähnlich strukturierte Flächen in der näheren Umgebung zur Verfügung.

Darüber hinaus ist das Plangebiet durch die bestehende angrenzende gewerbliche Nutzung bereits vorbelastet.

Insgesamt wird bei Berücksichtigung der Vermeidungs-, Verminderungs- und CEF-Maßnahmen sichergestellt, dass gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verstoßen wird.

8.2 Fledermäuse

Baubedingte Störungen im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben, die das Zugriffs- verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ggf. auslösen können, werden für die im Untersuchungs- gebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten ausgeschlossen. Zwar kann es im Baustel- lenbereich zu Störungen durch Licht, Lärm und Bewegung kommen, doch werden diese mögli- chen Störungen als vernachlässigbar eingeschätzt, weil Fledermäuse einen Quartierverbund haben und zeitweise auf benachbart liegende Quartiere ausweichen können. Bestehende Quar- tiere oder potenziell geeignete Quartierstrukturen sowie wertvolle Jagdgebiete/-strukturen wer- den im Rahmen des geplanten Bauvorhabens nicht entfernt/beeinträchtigt. Des Weiteren kann es während der Bauarbeiten ggf. zu Störungen jagender Fledermäuse kommen. Allerdings ist dies aufgrund der unterschiedlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse und der täglichen Arbeits- zeiten auf der Baustelle eher unwahrscheinlich. Darüber hinaus bestehen im näheren Umfeld des Plangebietes geeignete Ausweichhabitate.

Anlagebedingt kommt es im Zusammenhang mit der Ausweisung des Gewerbegebietes zur vollständigen Überplanung der Vorhabenfläche und damit zum Verlust des Nahrungshabitates. Die intensiv genutzte Acker- und Grünlandfläche stellt allerdings kein essentielles Jagdhabitat dar, sodass erhebliche Auswirkungen auf die lokale Fledermauspopulation ausgeschlossen werden können. Flächen, die ähnlicher struktureller Ausbildung und Bewirtschaftungsweise sind, sind in der näheren Umgebung ausreichend vorhanden.

Betriebsbedingt ist insbesondere mit Störungen in Form von Lärm, Licht und Bewegung durch die Nutzung des neu entstandenen Gewerbegebietes und den (Liefer-)verkehr zu rechnen. Von Bedeutung für die im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermausfauna werden vor allem die Lichtemission und die damit verbundene Entwertung der umliegenden Nahrungshabitate angesehen. Um erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können, sind innerhalb des

Gewerbegebietes, vor allem für die Außenbeleuchtung, insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden. Darüber hinaus sind die Lampen so anzubringen, dass eine gerichtete Abstrahlung nach unten erfolgt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können demnach negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Fledermausarten durch die geplante Baumaßnahme ausgeschlossen werden.

Insgesamt werden bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst.

9 Zusammenfassung der Artenschutzprüfung

Die Gemeinde Emlichheim plant die Ausweisung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 61 „Gewerbegebiet Nord IV“ im Randbereich der Ortslage von Emlichheim. Durch den Bebauungsplan wird die Möglichkeit eröffnet, den voraussehbaren Gewerbebedarf durch die Bereitstellung von Gewerbegebietsflächen zu decken.

Zur Ermittlung des Artenspektrums und zur Abschätzung des projektbedingten Konfliktpotentials erfolgten im Frühjahr / Sommer 2019 eine Bestandserfassung der Brutvögel.

Im Jahr 2019 wurden innerhalb des Untersuchungsraumes insgesamt 30 verschiedene Vogelarten kartiert. Von diesen 30 Vogelarten konnten 22 Vogelarten mit Nutzung des Gebietes als Brutgebiet aufgenommen werden. Darüber hinaus wurden 8 Vogelarten beobachtet, die das Gebiet als Überflieger oder Nahrungsgast nutzten.

Die Auswertungen ergaben, dass erhebliche projektbedingte Beeinträchtigungen für die Avifauna unter Berücksichtigung und Umsetzung der CEF- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

In Bezug auf die Fledermausfauna wird davon ausgegangen, dass die Gehölz- und Heckenstrukturen und Offenlandbereiche innerhalb und angrenzend an den Geltungsbereich als Jagdgebiete für Fledermäuse eingestuft werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind allerdings unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Risikomanagement nicht zu erwarten.

Detaillierte Untersuchungen wurden in Bezug auf die Amphibien nicht durchgeführt. Das Plangebiet einschließlich der angrenzenden Strukturen stellt insgesamt keinen bedeutsamen Amphibienlebensraum dar. Wertgebende Strukturen für diese Artengruppe werden dementsprechend nicht in Anspruch genommen. Sollte es widererwartend doch zu einem Vorkommen von Amphibien kommen, sind entsprechende Maßnahmen zum Risikomanagement durch die einzusetzende Umweltbaubegleitung umzusetzen.

Auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungen werden für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der

Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorhabenbedingt nicht erfüllt, sofern die dargestellten Maßnahmen zum Risikomanagement und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

Bearbeitet:

LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH

Nordhorn, 28.02.2024



gez. i. A. Ina Haste

10 Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

BARTSCHV (2013): Bundesartenschutzverordnung, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.

BNATSCHG (2022): Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.

DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Juli 2014.

FFH-RICHTLINIE (2014): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen; Abl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert am 23.09.2003, berichtigt am 23.3.2014 (Abl. L 095).

NAGBNATSCHG (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010; mehrfach geändert: §§ 1a, 2a, 2b, 5, 13a und 25a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451).

RAS-LP 4: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999.

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (2013): Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten; Abl. L 020 vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013.

VV-ARTENSCHUTZ (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Stand 06.06.2016.

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 (2017): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1); geändert durch Verordnung (EU) 2017/160 der Kommission vom 20.01.2020 (ABl. L27 vom 01.02.2017, S. 1)

Literatur

AHO (2018): AHO-Schriftenreihe, Heft NR. 27 Umweltbaubegleitung; Stand Mai 2018; AHO-Fachkommission Freianlagenplanung, Berlin.

- BAUER, H.G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. – 2. vollständig überarbeitete Auflage, AULA-Verlag Wiebelsheim.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GEMEINDE EMLICHHEIM (2023): Flächennutzungsplan der Gemeinde Emlichheim; Abruf am 06.06.2023.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.
- LBEG (2023): NIBIS® Kartenserver des Nds. Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie; Abruf am 06.06.2023.
- LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2023): Umweltbericht mit integrierten Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 61 „Gewerbegebiet Nord IV“, Nordhorn.
- MU NDS (2023): Umweltkarten Niedersachsen, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz; Abruf am 06.06.2023.
- NLWKN (2023a): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Abruf am 28.11.2023, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html
- NLWKN (2023b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Aktualisierte Fassung, Abruf am 28.11.2023.
- NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2023): Vorentwurf B-Plan Nr. 61 Gewerbegebiet Nord IV. Oldenburg.
- REGIONALPLAN & UVP PLANUNGSBÜRO PETER STELZER GMBH (2019): Brutvogelkartierung 2019; Ergebnisbericht. Freren.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

THEUNERT, R. (2008A): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Stand 1. November 2008. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-139.

THEUNERT, R. (2008B): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Stand 01. November 2008. Teil B: Wirbellose Tiere. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/:08): 153-208.